



KOA 1.471/17-008

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **Radio Grün Weiß GmbH** (FN 227115 v beim Landesgericht Leoben) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 iVm § 12 Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, die in Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität „KAPFENBERG 3 (Burg Oberkapfenberg) 95,0 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in dem mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 02.08.2016, KOA 1.471/16-008, zugeteilten Versorgungsgebiet „Mur-, Mürz- und Ennstal“ zugeordnet.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Der Radio Grün Weiß GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 02.08.2016, KOA 1.471/16-008, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) näher beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkt 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 18.01.2016 beantragte die Radio Grün Weiß GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) die Zuordnung der Übertragungskapazität „KAPFENBERG 3 (Burg Oberkapfenberg) 95,0 MHz“ zur Verbesserung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Mur-, Mürz- und Ennstal“.

Am 26.01.2016 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunk- und Frequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Amtssachverständigengutachtens hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität zur Verbesserung des bestehenden Versorgungsgebietes der Antragstellerin.

Am 12.05.2016 legte der Amtssachverständige Ing. Albert Kain sein Gutachten vor, wonach die beantragte Übertragungskapazität frequenztechnisch realisierbar sei und dadurch die topografisch bedingten Lücken der Versorgung durch die bereits bestehenden Übertragungskapazitäten im Stadtgebiet von Kapfenberg sowie in dessen Umland versorgt werden können.

Am 16.06.2016 erklärte die Antragstellerin, dass sie den verfahrensgegenständlichen Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „KAPFENBERG 3 (Burg Oberkapfenberg) 95,0 MHz“ zur Verbesserung ihres bestehenden Versorgungsgebietes aufgrund des Ablaufes der mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates (im Folgenden: BKS) vom 26.02.2007, GZ 611.122/0001-BKS/2006, bestehenden Zulassung für das Versorgungsgebiet „Mur,- Mürz,- und Ennstal“ mit 02.03.2017 auf die ab 03.03.2017 laufende Zulassung für das Versorgungsgebiet „Mur-, Mürz- und Ennstal“ verstanden wissen will.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 02.08.2016, KOA 1.471/16-008, wurde der Antragstellerin für die Dauer von zehn Jahren ab 03.03.2017 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Mur-, Mürz- und Ennstal“ erteilt.

Mit Schreiben jeweils vom 06.03.2017 übermittelte die KommAustria den Antrag vom 18.01.2016 und das die beantragte Übertragungskapazität beschreibende technische Anlageblatt an die Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG, an die Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH, an die Soundportal Graz GmbH sowie an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und gab diesen gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G die Gelegenheit, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieser Bekanntmachung die Zuordnung der Übertragungskapazität zu beantragen, wenn diese auch zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet dienen könne. Die Bekanntmachung wurde – ausweislich der im Akt befindlichen Rückscheine – der Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH am 09.03.2017 sowie der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG, der Soundportal Graz GmbH und der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. am 08.03.2017 zugestellt.

Mit Schreiben ebenfalls vom 06.03.2017 wurde die Antragstellerin von dieser Vorgangsweise informiert.

Weitere Anträge sind nicht eingelangt.

## 2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### 2.1 Antragstellerin

#### 2.1.1 Gesellschafterstruktur und Beteiligungen

Die Radio Grün Weiß GmbH ist eine zu FN 227115 v beim Landesgericht Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 36.000,-. Als Geschäftsführer fungieren Nicole Präpasser und Peter Petzner seit 16.12.2015 jeweils gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer.

Gesellschafter der Antragstellerin sind jeweils zu 50 % die österreichischen Staatsbürger Nicole Präpasser und Peter Petzner.

#### 2.1.2 Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin in Österreich

Die Antragstellerin verfügte zum Zeitpunkt der Antragstellung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität aufgrund des Bescheides des BKS vom 26.02.2007, GZ 611.122/0001-BKS/2006, über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet „Mur,- Mürz,- und Ennstal“. Die zehnjährige Zulassungsdauer endete am 02.03.2017.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 02.08.2016, KOA 1.471/16-008, wurde der Antragstellerin für die Dauer von zehn Jahren ab 03.03.2017 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Mur-, Mürz- und Ennstal“ erteilt.

Aufgrund dieses Bescheides sind der Antragstellerin folgende Übertragungskapazitäten zugeordnet:

- „BRUCK MUR 1 (Mugel) 106,6 MHz“,
- „EISENERZ 1 (Polster CATV) 101,0 MHz“,
- „KALWANG (Stellerberg) 88,9 MHz“,
- „LEOBEN 2 (Galgenberg) 104,7 MHz“,
- „MUERZZUSCHLAG (Ganzstein) 107,0 MHz“,
- „OEBLARN (Strimitzen) 107,2 MHz“,
- „ROTTENMANN (Sonnenberg) 104,8 MHz“,
- „SCHLADMING 4 (Hochwurzten) 106,3 MHz“ und
- „TRABOCH (Schafberg) 103,3 MHz“.

### 2.2 Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität

Das von der Antragstellerin vorgelegte und beantragte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar, wobei noch keine endgültige Eintragung im Genfer Plan 1984 erfolgt ist. Es ist daher

für die Übertragungskapazität „KAPFENBERG 3 (Burg Oberkapfenberg) 95,0 MHz“ vorerst nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß VO-Funk 15.14 möglich.

Gemäß dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen lassen sich mit der beantragten Übertragungskapazität „KAPFENBERG 3 (Burg Oberkapfenberg) 95,0 MHz“ ca. 30.000 Einwohner versorgen. Der Zugewinn an Gesamtreichweite beträgt etwa 10.000 Einwohner. Die Übertragungskapazität umfasst im Wesentlichen die Stadt Kapfenberg sowie deren Umland, welche mit den der Antragstellerin bereits zugeordneten Übertragungskapazitäten aufgrund der topografischen Gegebenheiten, der Bebauungsdichte und der daraus abzuleitenden notwendige Mindestfeldstärke nicht ausreichend versorgt werden können.

Im Fall der Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität „KAPFENBERG 3 (Burg Oberkapfenberg) 95,0 MHz“ zum bestehenden Versorgungsgebiet „Mur-, Mürz- und Ennstal“ entsteht im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet eine Doppelversorgung im Umfang von ca. 20.000 Einwohnern. Diese ist technisch unvermeidbar, um die bestehende Versorgungslücke im Stadtgebiet von Kapfenberg sowie dessen Umland schließen zu können.

### **2.3 Verfahren gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G**

Im Gebiet, welches durch die beantragte Übertragungskapazität versorgt werden kann, sind neben der Antragstellerin noch folgende Hörfunkveranstalter zugelassen, die die beantragte Übertragungskapazität ebenfalls nutzen könnten:

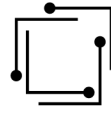
- KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.,
- Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG,
- Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH und
- Soundportal Graz GmbH.

Mit Schreiben jeweils vom 06.03.2017 übermittelte die KommAustria den Antrag sowie das die beantragte Übertragungskapazität beschreibende technische Anlageblatt an diese Zulassungsinhaber und gab diesen gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G die Gelegenheit, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieser Bekanntmachung die Zuordnung der Übertragungskapazität zu beantragen, wenn diese auch zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet dienen könne.

Im Verfahren gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G sind keine weiteren Anträge eingelangt.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Gesellschaftsstruktur und der bisherigen Tätigkeit der Antragstellerin beruhen auf dem offenen Firmenbuch und den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellungen zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin, zur Versorgungswirkung der gegenständlichen Übertragungskapazität sowie zu den weiteren im Gebiet der gegenständlichen Übertragungskapazität zugelassenen Hörfunkveranstaltern ergeben sich aus dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Ing. Albert Kain vom 12.05.2016.



## 4. Rechtliche Beurteilung

### 4.1 Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

### 4.2 Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

*„1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;*  
*2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;*  
*3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;*  
*4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“*

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet als fernmeldetechnisch realisierbar, so sieht § 12 Abs. 3 Z 2 PrR-G vor, dass die Regulierungsbehörde gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G vorzugehen und, sofern im Verfahren nach Abs. 4 kein Antrag gestellt wurde, die beantragte Übertragungskapazität dem Antragsteller zuzuordnen hat.

Gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G ist ein Antrag auf Verbesserung nach fernmeldetechnischer Prüfung jenen Hörfunkveranstaltern bekannt zu machen, die im Gebiet, welches durch die beantragte Übertragungskapazität versorgt werden könnte, zugelassen sind. Diese Hörfunkveranstalter

haben das Recht, binnen zwei Wochen ab Zustellung der Bekanntmachung die Zuordnung der Übertragungskapazität zu beantragen, wenn diese Übertragungskapazität auch zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet dienen könnte. Auf dieses Recht ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Im Antrag ist darzulegen, welche konkreten Versorgungsmängel durch die Zuordnung der Übertragungskapazität behoben werden sollen. Weiters hat dieser Antrag eine Darstellung über die beantragte Übertragungskapazität gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 PrR-G zu enthalten.

### **4.3 Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G**

Die Antragstellerin beantragt die Zuordnung der Übertragungskapazität „KAPFENBERG 3 (Burg Oberkapfenberg) 95,0 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Mur-, Mürz- und Ennstal“.

Mit Schreiben jeweils vom 06.03.2017 übermittelte die KommAustria den Antrag an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., die Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG, die Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH und die Soundportal Graz GmbH und gab diesen gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G die Gelegenheit, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieser Bekanntmachung die Zuordnung der Übertragungskapazität zu beantragen, wenn diese auch zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet dienen könne.

Im Verfahren gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G sind keine weiteren Anträge eingelangt.

### **4.4 Frequenzzuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G**

Da aufgrund der Verständigung nach § 12 Abs. 4 PrR-G kein weiterer Antrag auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität gestellt wurde, kommt eine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Antragstellern bzw. widerstreitenden Anträgen nicht in Betracht.

Aus dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 12.05.2016 ergibt sich, dass durch die beantragte Übertragungskapazität „KAPFENBERG 3 (Burg Oberkapfenberg) 95,0 MHz“ eine Versorgungslücke innerhalb des bestehenden Versorgungsgebietes „Mur-, Mürz- und Ennstal“ geschlossen werden kann. Konkret kann durch die beantragte Übertragungskapazität das Stadtgebiet von Kapfenberg sowie dessen Umland versorgt werden, welche mit den der Antragstellerin bereits zugeordneten Übertragungskapazitäten aufgrund der topografischen Gegebenheiten, der Bebauungsdichte und der daraus abzuleitenden notwendige Mindestfeldstärke nicht ausreichend versorgt werden können. Es liegt somit ein Fall einer Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet im Sinn des § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G vor. Die entstehende Doppelversorgung im Umfang von ca. 20.000 Einwohnern bei einer Versorgung von ca. 30.000 Einwohnern ist technisch unvermeidbar, um die bestehende Versorgungslücke im Stadtgebiet von Kapfenberg sowie dessen Umland schließen zu können.

Die Übertragungskapazität ist somit, zumal keine konkurrierenden Anträge eingelangt sind, gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 iVm § 12 Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 PrR-G der Radio Grün Weiß GmbH zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Mur-, Mürz- und Ennstal“ zuzuordnen. Gleichzeitig ist die entsprechende fernmelderechtliche Bewilligung zu erteilen (Spruchpunkte 1. und 2.).

## **4.5 Festlegung des Versorgungsgebietes**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S. 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch Zuordnung der gegenständlich beantragten Übertragungskapazität wird in dem vom Versorgungsgebiet „Mur-, Mürz- und Ennstal“ umfassten Gebiet eine Versorgungslücke geschlossen, indem das bisher nicht ausreichend versorgte Stadtgebiet von Kapfenberg sowie dessen Umland nunmehr versorgt werden. Die Beschreibung des Versorgungsgebietes gemäß dem Spruch des Zulassungsbescheides ändert sich somit nicht, da dieses weiterhin die Gemeinden des Mürztals von Mürzzuschlag bis Bruck an der Mur, die Gemeinden des Murtals von Bruck an der Mur bis St. Michael in der Obersteiermark, die Gemeinden des Palten-Liesingtals von Rottenmann bis St. Michael in der Obersteiermark sowie die Gemeinden des Ennstals von Ramsau am Dachstein bis Liezen umfasst. Auch eine Umbenennung des Versorgungsgebietes „Mur-, Mürz- und Ennstal“ war somit nicht erforderlich.

## **4.6 Befristung**

Im vorliegenden Fall der Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet durch Zuordnung einer weiteren Übertragungskapazität bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

## **4.7 Auflagen hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens**

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität noch nicht durch Eintragung im Genfer Plan abschließend koordiniert sind. Aufgrund des noch nicht endgültig abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen

technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke für die Funkanlage weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung (Spruchpunkt 5).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.471/17-008“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die



Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 19. April 2017

**Kommunikationsbehörde Austria**

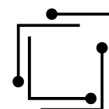
Dr. Katharina Urbanek  
(Mitglied)

**Zustellverfügung:**

1. Radio Grün Weiß GmbH, Hauptplatz 4, 8700 Leoben, **per RSb**

In Kopie:

1. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten, **per E-Mail**
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
3. RFFM im Hause



Beilage 1 zu KOA 1.471/17-008

1	Name der Funkstelle	<b>KAPFENBERG 3</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Burg Oberkapfenberg</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>Radio Grün Weiß GmbH</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>Radio Grün Weiß GmbH</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>95,00</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>Radio Grün Weiß</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>15E17 37</b>		<b>47N26 24</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>630</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>18</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>13,2</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>14,0</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-35,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>V</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>13,9</b></td> <td><b>13,9</b></td> <td><b>13,8</b></td> <td><b>13,6</b></td> <td><b>13,3</b></td> <td><b>12,8</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>12,2</b></td> <td><b>11,4</b></td> <td><b>10,4</b></td> <td><b>9,4</b></td> <td><b>8,3</b></td> <td><b>7,3</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>6,5</b></td> <td><b>6,0</b></td> <td><b>5,8</b></td> <td><b>5,8</b></td> <td><b>5,8</b></td> <td><b>5,8</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>5,8</b></td> <td><b>6,0</b></td> <td><b>6,5</b></td> <td><b>7,3</b></td> <td><b>8,3</b></td> <td><b>9,4</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>10,4</b></td> <td><b>11,4</b></td> <td><b>12,2</b></td> <td><b>12,8</b></td> <td><b>13,3</b></td> <td><b>13,6</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>13,8</b></td> <td><b>13,9</b></td> <td><b>13,9</b></td> <td><b>13,9</b></td> <td><b>14,0</b></td> <td><b>13,9</b></td> </tr> </table>					Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H							dBW V	<b>13,9</b>	<b>13,9</b>	<b>13,8</b>	<b>13,6</b>	<b>13,3</b>	<b>12,8</b>	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H							dBW V	<b>12,2</b>	<b>11,4</b>	<b>10,4</b>	<b>9,4</b>	<b>8,3</b>	<b>7,3</b>	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H							dBW V	<b>6,5</b>	<b>6,0</b>	<b>5,8</b>	<b>5,8</b>	<b>5,8</b>	<b>5,8</b>	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H							dBW V	<b>5,8</b>	<b>6,0</b>	<b>6,5</b>	<b>7,3</b>	<b>8,3</b>	<b>9,4</b>	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H							dBW V	<b>10,4</b>	<b>11,4</b>	<b>12,2</b>	<b>12,8</b>	<b>13,3</b>	<b>13,6</b>	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H							dBW V	<b>13,8</b>	<b>13,9</b>	<b>13,9</b>	<b>13,9</b>	<b>14,0</b>	<b>13,9</b>
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>13,9</b>	<b>13,9</b>	<b>13,8</b>	<b>13,6</b>	<b>13,3</b>	<b>12,8</b>																																																																																																																														
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>12,2</b>	<b>11,4</b>	<b>10,4</b>	<b>9,4</b>	<b>8,3</b>	<b>7,3</b>																																																																																																																														
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>6,5</b>	<b>6,0</b>	<b>5,8</b>	<b>5,8</b>	<b>5,8</b>	<b>5,8</b>																																																																																																																														
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>5,8</b>	<b>6,0</b>	<b>6,5</b>	<b>7,3</b>	<b>8,3</b>	<b>9,4</b>																																																																																																																														
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>10,4</b>	<b>11,4</b>	<b>12,2</b>	<b>12,8</b>	<b>13,3</b>	<b>13,6</b>																																																																																																																														
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>13,8</b>	<b>13,9</b>	<b>13,9</b>	<b>13,9</b>	<b>14,0</b>	<b>13,9</b>																																																																																																																														
17	Gerätetype	Das Sendgerät entspricht dem Bundesgesetz (FTEG) BGBl. I Nr./ 2001 i dgF .																																																																																																																																		
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	lokal <b>A hex</b>	<b>9 hex</b>	<b>59 hex</b>																																																																																																																																
		überregional <b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
23	Bemerkungen																																																																																																																																			